

Liebe Mitglieder,

der Jahreswechsel steht vor der Türe und unsere Branche ist mit etlichen Fragen rund um die praktische Umsetzung der Sperrstunde um 22:00 Uhr, aber auch von Silvesterangeboten, Roomservice sowie der Abholungen von Speisen und Getränken konfrontiert.

Die wichtigsten Informationen zu diesen Themen haben wir euch, in unserem heutigen Newsletter, zusammengestellt.

Regelungen zu Silvester

Mit 27.12.2021 wurde die Sperrstunde auf 22:00 Uhr vorverlegt, dies gilt auch zu Silvester, weiters gilt folgendes:

- **Ausgabe/Sitzen an der Bar**
Auch mit zugewiesenen Sitzplätzen ist ein **Ausschank an der Bar/Theke nicht erlaubt**. Eine Absperrung durch Scheiben wird von den Behörden nicht akzeptiert.
- **Sperrstundenregelung**
Kunden dürfen - unbeschadet restriktiverer Öffnungszeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften - Betriebsstätten der Gastronomie **nur zwischen 05:00 und 22:00 Uhr betreten**.
- **Betretungsverbot zwischen 22:00 und 05:00 Uhr gilt für die gastronomischen Einrichtungen** (Restaurant, Hotelbars usw.), in diesen Bereichen ist der Aufenthalt unzulässig.
- **Keine Sperrstunde für den Beherbergungsbetrieb**
Gäste dürfen sich auch **nach 22:00 Uhr in der Lobby, Aufenthaltsraum, Seminarraum** aufhalten (zum Lesen, Spielen etc.) - hier ist die **Konsumation von mitgebrachten Getränken zulässig**.
- **Room Service**
Die Lieferung von Speisen und Getränken aufs Zimmer ist auch **nach 22:00 Uhr zulässig**
- **Take away**
Für die Abholung von Speisen und alkoholfreier sowie in **handelsüblich verschlossenen Gefäßen** abgefüllter alkoholischer Getränke ist kein 2G-Nachweis erforderlich, wobei diese Speisen und Getränke nicht im Umkreis von **50 Metern um die Betriebsstätte (nicht Ausgabestelle)** konsumiert werden dürfen. Zur Betriebsstätte gehören auch Terrasse, Garten, Garage etc. (=gesamte Anlage). Es gilt Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.

Sonderbestimmungen für Zusammenkünfte an Silvester

Am 31.12.2021 gelten Sonderbestimmungen. Der Besuch von

Zusammenkünften im kleinen Kreis mit **maximal 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten (= Gruppe) ist möglich**. Es gelten am 31.12.2021 bei Zusammenkünften mit maximal 10 Personen sowohl für geimpfte und genesene Personen als auch nicht geimpfte und nicht genesene Personen keine Vorgaben einzuhalten, außer einer Registrierungspflicht, wenn die Zusammenkunft nicht im privaten Wohnbereich stattfindet. Im Kreis von maximal 10 Personen gilt auch keine Sperrstunde, ob indoor oder outdoor.

Ab 11 Personen jedoch gilt die Zusammenkunftsregelung, somit auch die Sperrstunde um 22:00 Uhr.

Für **größere Runden von 11 bis 25 Personen** gilt, wie gehabt, dass alle Teilnehmer unter anderem einen gültigen 2-G-Nachweis brauchen. Auch die sonstigen Zusammenkunftsregelungen, somit auch die Sperrstunde um 22.00 Uhr sind ab 11 Personen auch am 31.12.2021 einzuhalten.

Auflagen im Überblick

- **Zutritt** in Hotellerie und Gastronomie ist nur mit **gültigem 2-G-Nachweis gestattet** - Kontrolle mit dem Green-Check! Der Green Check ermöglicht eine automatische Überprüfung der QR-Codes der Zertifikate des Grünen Passes.
- **FFP2- Maskenpflicht für Gäste** (außer am Sitzplatz)
- **FFP2- Maskenpflicht für Mitarbeiter**, sofern keine anderen geeigneten Schutzmaßnahmen vorhanden: technisch (zB Plexiglaswand) oder organisatorisch (zB Teams)
- **Einhaltung der 3-G-Pflicht am Arbeitsplatz**
- **Erhebung von Kontaktdaten**
- **Einhaltung der Sperrstundenregelung -> NEU 22.00 Uhr**
- Bestellung eines Covid 19- Beauftragten und Erarbeitung eines Covid 19- Präventionskonzeptes
- **Gäste-Platzierung in der Gastronomie**

Green-Check-App

Eine einfache Möglichkeit zu erkennen, ob ein Gast GENESEN oder GEIMPFT ist, bietet der Green Check:

Alle drei EU-konformen QR-Zertifikate können entweder digital oder in ausgedruckter Form mit der digitalen Anwendung geprüft werden.

So einfach funktioniert der Check:

1. Internetbrowser öffnen
2. www.greencheck.gv.at aufrufen

3. Zugriff auf die Handykamera erlauben
 4. QR-Code scannen
 5. Angezeigt werden Name und Geburtsdatum der Person um einen Abgleich mit einem Lichtbildausweis zu ermöglichen!
 6. Grün bedeutet „Ja“
 7. Rot bedeutet „Nein“
 8. Es werden keine Daten gespeichert
-

Neueste Information zu Janssen-Impfstoff von Johnson & Johnson

Vom Kabinett des BM Mückstein konnten wir heute die Klarstellung erhalten, dass bzgl. der geänderten **Impfgültigkeit des Janssen-Impfstoffes (Johnson & Johnson)** eine Novelle der SchutzmaßnahmenVO in Ausarbeitung ist.

Vorsicht: Die geänderte Impfgültigkeit wird nur in der SchutzmaßnahmenVO angepasst, nicht in der EinreiseVO. Aufgrund von EU-Vorgaben gilt in der Einreise also ein Einmalstich mit Janssen auch nach dem 3. Jänner weiterhin als 2G und eine weitere Impfung als Booster. Wenn die Personen in Österreich sind, benötigen sie als Zutrittsvoraussetzung für Gastro, Hotel, Lift...nach einer einmaligen Janssen-Impfung ab 3. Jänner allerdings eine weitere Impfung, um weiterhin 2G zu erfüllen.

Einen guten Rutsch ins neue Jahr 2022

Trotz aller Restriktionen wünschen wir euch einen guten Rutsch sowie ein gesundes und erfolgreiches, neues Jahr 2022!

Wir freuen uns auf die weiterhin gute Zusammenarbeit.

Euer Team vom Alpbachtal Tourismus!

